

## Errichtung eines Eigenheimes

Folgende Änderungen gelten ab 1.1.2024:

### Seite 7:

Das **höchstzulässige Jahreseinkommen (Haushaltseinkommen)** beträgt bei einer Haushaltsgröße von

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| einer Person           | 48.400 Euro |
| zwei Personen          | 82.500 Euro |
| drei Personen          | 84.150 Euro |
| vier Personen          | 85.800 Euro |
| fünf Personen und mehr | 88.000 Euro |

Das erforderliche **monatliche Mindesteinkommen** hat zu betragen bei einer Haushaltsgröße von

|                        |            |
|------------------------|------------|
| einer Person           | 1.100 Euro |
| zwei Personen          | 1.518 Euro |
| drei Personen          | 1.705 Euro |
| vier Personen und mehr | 1.870 Euro |

### Seite 11 - Subjektförderung

| Anzahl Personen     | 100 % der Förderhöhe<br>in Euro | 60 % der Förderhöhe<br>in Euro | 30 % der Förderhöhe<br>in Euro |
|---------------------|---------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| 1 Person            | 45.100                          | 47.300                         | 48.400                         |
| 2 Personen          | 71.500                          | 77.000                         | 82.500                         |
| 3 Personen          | 73.300                          | 79.200                         | 84.150                         |
| 4 Personen          | 77.000                          | 81.400                         | 85.800                         |
| 5 Personen und mehr | 79.200                          | 85.250                         | 88.000                         |

### Seite 12 – Einkommensabhängiger Sozialzuschlag

Förderungswerberinnen und Förderungswerber mit kleinerem Einkommen kann entsprechend dem gewichteten monatlichen Pro-Kopf-Einkommen (Haushaltseinkommen dividiert durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, wobei Kinder unter 16 Jahren mit dem Faktor 0,5 gewichtet werden) ein Steigerungsbetrag zuerkannt werden. Ausgegangen wird von einem Grenzwert von **1.265 Euro**.

Das Ausmaß dieses Steigerungsbetrages verläuft entgegengesetzt zur Höhe des Pro-Kopf-Einkommens und beträgt

- bei einem Einkommen bis 759 Euro 15.000 Euro
- bei einem Einkommen bis 1.012 Euro 10.000 Euro
- bei einem Einkommen bis 1.265 Euro 7.000 Euro

ab einem Pro-Kopf-Einkommen von monatlich mehr als 1.265 Euro ist ein Sozialzuschlag nicht mehr vorgesehen.

## Seite 13 – Barrierefreies Bauen, Behindertengerechte Maßnahmen

### Barrierefreies Bauen:

Werden barrierefreie Maßnahmen gesetzt, kann hierfür ein Bonusbetrag im Ausmaß von **10.000 Euro** gewährt werden. Der Bonusbetrag wird gewährt, wenn lit. a bis d erfüllt werden:

- a) Der Zugang zur Wohneinheit stufenlos und schwellenfrei (maximal 2cm aber gut überrollbar) ist und allfällige Rampen eine Steigung von max. 10 % aufweisen; Unmittelbar vor dem Zugang zur Wohneinheit muss ein Bereich mit einer Größe von mind. 150 cm x 150 cm ohne Gefälle und überdacht ausgeführt werden. Der notwendige Anfahrbereich von 50cm an der Türdrückerseite muss bei der Eingangstür gegeben sein.
- b) Türen (ausgenommen Abstellraumtüren) und Durchgänge eine lichte Breite von zumindest 90 cm aufweisen; Wobei Türen im Bad und WC nach außen aufgehen und einen Anfahrbereich von 50cm an der Türdrückerseite aufweisen müssen;
- c) Wohn-, Schlaf-, Koch.- Ess- und Sanitärräume müssen barrierefrei (im EG) erreichbar sein. Hierbei müssen Gänge zur Erschließung dieser Räumlichkeiten mind. 120 cm Breite und Türen und Durchgänge eine lichte Breite von mind. 90 cm aufweisen.
- d) Die Sanitärräume (WC und bodengleiche Dusche oder Bad) müssen barrierefrei einen unverbauten Wendekreis von 150 cm Durchmesser ausgeführt werden, wobei folgende Zugeständnisse gemacht werden können:
  - bei einer bodengleichen Dusche darf eine leicht entfernbar Duschtrennwand in den Wendekreis ragen; Es muss jedoch nach Entfernung der Trennwand mind. 150 cm x 150 cm oder. 120 cm x 180 cm Platz für eine barrierefreie Dusche vorhanden sein.
  - Waschmaschinen und Wäschetrockner werden nicht berücksichtigt, weil sie leicht entfernt werden können
  - in Nasszellen, die mit einer Dusche und einer Wanne ausgestattet sind, darf auch die Wanne in den Wendekreis ragen, wenn sie leicht entfernbar gestaltet ist
  - eine Trennwand zwischen Nasszelle und WC wird akzeptiert, wenn diese in Leichtbauweise ausgeführt wird, keine Leitungen enthält, und der Boden auch unterhalb durchgehend verlegt wurde
  - nach innen öffnende Türen sind nur zugelassen, wenn sie durch einfaches Wenden des Rahmens nach außen öffnend umgestaltet werden können
  - ein Waschbecken muss unterfahrbar ausgeführt werden oder leicht auf Unterfahrbarkeit adaptierbar sein; Ein Platzbedarf vor dem Waschbecken von mind. 130cm Tiefe und 100 cm Breite ist – nach Entfernung etwaiger Leichtbau- oder Trennwände - zu berücksichtigen.
  - Nach Entfernung etwaiger Leichtbau- oder Trennwände muss für ein barrierefrei nutzbares WC ein vorderer Abstand von 120 cm und ein seitlicher Abstand von 90 cm vorliegen. Es muss ferner eine Möglichkeit zur Montage von Stützgriffen (tragfähige Unterkonstruktion) vorhanden sein.
  - werden Bad und das WC baulich nicht nebeneinander ausgeführt, haben Bad und WC den Wendekreis vorzuweisen. Es ist aber zulässig, dass das separate WC den Wendekreis erst nach Entfernen einer Leichtbauwand vorweist

Die vollständige Anweisung des zugesicherten Bonusbetrages erfolgt bei Vorliegen der erforderlichen Nachweise über die antragskonforme Fertigstellung des geförderten Objektes.

### Behindertengerechtes Bauen:

Wird bei der Errichtung des förderungswürdigen Objektes auf die besonderen Wohnbedürfnisse und Erfordernisse von Menschen mit Behinderung oder gebrechliche Menschen Bedacht genommen, kann für diese Maßnahmen (ÖNORM B 1600) ein Bonusbetrag gewährt werden. Die Höhe des Bonusbetrages beträgt **20.000 Euro**. Das förderungswürdige Objekt muss dabei vollinhaltlich der ÖNORM B 1600 – Planungsgrundsätze für das barrierefrei Bauen entsprechen. Hierbei sind aber auch jene Überschreitungen der ÖNORM B 1600 in Abs. 6 Barrierefreies Bauen lit. a bis d. jedenfalls einzuhalten.